

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 321/13 B

L 5 R 4074/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 17 R 2165/12 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. November 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. August 2013 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 7.8.2013 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf Altersrente ohne Kürzung der auf dem FRG beruhenden Entgeltpunkte (EP) auf 60 vH ihres Werts (vgl § 22 Abs 4 FRG) verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 10.11.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 5 Der Kläger hält die Fragen für grundsätzlich bedeutsam,
"ob die durch Beitragszahlungen an einen fremden Versicherungsträger erworbenen Rentenansprüche eines deutschen Staatsangehörigen, der im Zusammenhang mit den Ereignissen des 2. Weltkrieges in dem Herkunftsgebiet bis zu seiner Heimkehr festgehalten worden ist, dann, wenn sie mit Beitragsleistungen in der Bundesrepublik Deutschland, die im Anschluss an die Heimkehr erbracht worden sind, zusammentreffen, den Eigentumsschutz nach Art 14 GG unterfallen, bzw. dann, wenn sie diesen Schutz unterfallen, dennoch um den Faktor 0,6 gekürzt werden können".
"ob § 22 Abs. 4 FRG, der erst im Jahre 1996 eingeführt worden ist, auf Personen, die ihren Wohnsitz als deutsche Staatsbürger nach Heimkehr vor dem 01.01.1993 im Bundesgebiet genommen und damit vor diesem Zeitpunkt die Vertriebeneneigenschaft nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG erworben haben, anwendbar ist oder ob § 100 Abs. 1 BVFG der Anwendung entgegensteht".
"ob vor dem Hintergrund der Verordnungen EWG Nr. 1408/71 mit den darin enthaltenen Grundsätzen Gleichbehandlung der Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten, Zusammenrechnung von Versicherungszeiten der einzelnen Mitgliedstaaten für den Rentenanspruch und die Gleichstellung der Staatsgebiete insbesondere für den Leistungsexport, eine hinreichend gerechtfertigte Ungleichbehandlung mit den aus Polen stammenden Vertriebe-



nen weiter aufrecht zu erhalten ist, vor allem nach dem Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union".

- 6 Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger damit konkrete Rechtsfragen im vorgenannten Sinne hinreichend bezeichnet hat. Jedenfalls hat er deren Klärungsbedürftigkeit nicht dargelegt. Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich, dass der Kläger bzw seine Prozessbevollmächtigten erkennen, dass das BVerfG in seinem Senatsbeschluss vom 13.6.2006 (*BVerfGE 116, 96 = SozR 4-5050 § 22 Nr 5*) die Regelung des § 22 Abs 4 FRG grundsätzlich für verfassungsgemäß erachtet hat und lediglich für FRG-Berechtigte, die vor dem 1.1.1991 nach Deutschland gekommen sind und deren Rente nach dem 30.9.1996 beginnt, eine zusätzliche Übergangsregelung gefordert hat. Dem Kläger ist offenbar auch bewusst, dass er die Voraussetzungen der daraufhin vom Gesetzgeber erlassenen Übergangsregelung des Art 6 § 4c Abs 2 FANG idF vom 20.4.2007 nicht erfüllt. Auch diese Bestimmung hat das BVerfG verfassungsrechtlich nicht beanstandet (*BVerfG <Kammer> vom 15.7.2010 - 1 BvR 1201/10 - SozR 4-5050 § 22 Nr 11; ebenso Senatsurteile vom 20.10.2010 - B 13 R 90/09 R - veröffentlicht in Juris, und vom 25.2.2010 - SozR 4-5050 § 22 Nr 10; BSG vom 20.10.2009 - SozR 4-5050 § 22 Nr 9*). Wenn der Kläger dennoch der Auffassung ist, dass die Kürzung der EP für FRG-Berechtigte nach § 22 Abs 4 FRG zu Unrecht erfolgt sei, ist eine substantielle Auseinandersetzung mit den Entscheidungen des BVerfG und des BSG zu § 22 Abs 4 FRG und eine Prüfung erforderlich, ob sich anhand dieser Entscheidungen die gestellten Fragen bereits beantworten lassen. Hieran fehlt es.
- 7 Zudem hat der Kläger auch die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Fragen nicht aufgezeigt. Denn aus der Beschwerdebegründung erschließt sich nicht mit hinreichender Klarheit, inwieweit die von seinen Prozessbevollmächtigten formulierten Fragen nach dem vom LSG festgestellten Sachverhalt für das angestrebte Revisionsverfahren noch entscheidungserheblich sein könnten.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

